

# RS OGH 1994/2/22 5Ob72/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1994

## Norm

WEG 1975 §17 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Die in die Vorausschau aufzunehmenden Rechnungsposten sind in § 17 Abs 2 Z 2 WEG nur demonstrativ aufgezählt; vorzunehmende Erhaltungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten gehören dazu. Mit den im Gesetz weiters als bekanntzugeben angeführten "sonst vorhersehbaren Aufwendungen" sind die im Bereich des Mietrechtes unter dem Begriff "Betriebskosten" zusammengefaßten Aufwendungen für die Liegenschaft gemeint.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/93  
Entscheidungstext OGH 22.02.1994 5 Ob 72/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083565

## Dokumentnummer

JJR\_19940222\_OGH0002\_0050OB00072\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)